

# Tarifvertrag

zur Regelung einer Inflationsprämie für die Beschäftigten im  
Dachdeckerhandwerk

vom 6. März 2023

Zwischen dem

**Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks  
– Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V.,  
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- Räumlich:**  
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- Betrieblich:**  
Alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks.
- Persönlich:**  
Alle gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Auszubildende, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten.

## **§ 2 Inflationsprämie**

1. Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise und der damit bedingten zusätzlichen Belastungen erhalten Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG und § 1 SvEV in Höhe von insgesamt 950,00 €. Die Auszahlung der Prämie erfolgt in zwei Schritten in Höhe von jeweils 475 € spätestens mit den Lohnabrechnungen für die Monate Mai 2023 und Februar 2024. Die beiden Teilzahlungen können nach einzelvertraglicher Vereinbarung unter entsprechender Kennzeichnung in den Lohnunterlagen bereits früher, auch gestückelt, geleistet werden.
2. Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Inflationsprämie im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit nach § 3 des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk.
3. Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten aus den in Ziff. 1 genannten Gründen zusätzlich zur geschuldeten Ausbildungsvergütung eine Inflationsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG und § 1 SvEV in Höhe von jeweils 35 Prozent der in Ziffer 1 genannten Zahlungen. Es gelten die in Ziff. 1 genannten Auszahlungsregelungen.
4. Bei den Inflationsprämien nach Ziff. 1 handelt es sich nicht um Bruttolohn nach § 3 Ziff. 3 des Tarifvertrags über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk (VTV), wenn die Auszahlung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt und zusammen mit etwaigen zusätzlichen Inflationsprämien den nach § 3 Nr. 11c EStG zulässigen Betrag von 3.000 € nicht überschreitet.

## **§ 3 Allgemeinverbindlichkeit**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beantragen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Dauer und Anrechnung von Leistungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft. Er löst den Tarifvertrag zur Regelung einer Inflationsprämie für die Beschäftigten im Dachdeckerhandwerk vom 28. Oktober 2022 ab, der mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft tritt. Die bereits auf der Grundlage des vorgenannten Tarifvertrages geleisteten Zahlungen werden auf die nach § 2 geschuldeten Leistungen angerechnet.

Köln, den 14.03.2023

**Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks  
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e. V.,  
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln**

Dirk Bollwerk

Ulrich Marx

Frankfurt am Main, den 09.03.2023

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt a. Main**

Robert Feiger

Carsten Burckhardt